

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 5 München, den 15. März 2001

Datum	Inhalt	Seite
3.03.2001	Bekanntmachung des Staatsvertrags über die Bildung einer gemeinsamen Einrichtung nach § 6 Abs. 1 Satz 7 des Abfallverbringungsgesetzes 2129-2-11-U	68
6.03.2001	Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung 1102-2-S	71
6.03.2001	Verordnung über den Erschwernisausgleich 791-1-8-U	73
20.02.2001	Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung zur Änderung der Schulordnung FS Heilerziehungspflege 2236-6-1-4-UK	74

2129-2-11-U

**Bekanntmachung
des Staatsvertrags über die Bildung
einer gemeinsamen Einrichtung
nach § 6 Abs. 1 Satz 7 des Abfallverbringungsgesetzes**

Vom 3. März 2001

Der Landtag des Freistaates Bayern hat mit Beschluss vom 15. Februar 2001 dem am 4. April 2000 unterzeichneten Staatsvertrag über die Bildung einer gemeinsamen Einrichtung nach § 6 Abs. 1 Satz 7 des Abfallverbringungsgesetzes zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend bekannt gemacht. Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Art. 6 in Kraft tritt, wird im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gegeben werden.

München, den 3. März 2001

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2129-2-11-U

**Staatsvertrag
über die Bildung einer gemeinsamen Einrichtung
nach § 6 Abs. 1 Satz 7 des Abfallverbringungsgesetzes**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Bildung der Zentralen Koordinierungsstelle

Die Länder übertragen dem Land Baden-Württemberg zur Wahrnehmung in eigener Zuständigkeit die Aufgaben einer gemeinsamen Einrichtung im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 7 des Gesetzes über die Überwachung und Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen (Abfallverbringungsgesetz - AbfVerG -) vom 30. September 1994 (BGBl I S. 2771) in seiner jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der folgenden Regelungen. Die Aufgaben der gemeinsamen Einrichtung, im Folgenden „Zentrale Koordinierungsstelle“ genannt, werden vom Ministerium für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg oder einer von ihm bestimmten Behörde wahrgenommen.

Artikel 2

**Aufgaben und Befugnisse
der Zentralen Koordinierungsstelle**

(1) Die Zentrale Koordinierungsstelle bearbeitet die Rückholersuchen gemäß § 6 Abs. 1 Abfallverbrin-

gungsgesetz, bei denen sich keine zuständige Behörde bestimmen oder so rechtzeitig ermitteln lässt, dass der Wiedereinfuhrpflicht rechtzeitig nachgekommen werden kann.

(2) Die Zentrale Koordinierungsstelle führt die Sachaufklärung in der Bundesrepublik Deutschland und in den betroffenen Staaten in eigener Zuständigkeit durch. Zu diesem Zweck führt sie auch die notwendigen Konsultationen mit den betroffenen Staaten. Dabei werden durch Information des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit dessen Belange auf Grund seiner Zuständigkeit als Aufsichtsbehörde über den Solidarfonds Abfallrückführung und die Belange des Bundes auf Grund dessen Zuständigkeit für die Außenpolitik gewahrt. Die Zentrale Koordinierungsstelle informiert die betroffenen Länder und das Umweltbundesamt.

(3) Die Zentrale Koordinierungsstelle gibt das Verfahren in Abstimmung mit der gemäß § 6 Abs. 1 Satz 4 oder 5 Abfallverbringungsgesetz zuständigen Behörde an diese ab, sobald der Erkenntnisstand der Ermittlungen hierzu ausreicht:

1. Ist nur ein Land betroffen, erfolgt die Abgabe des Verfahrens an die zuständige Behörde des Landes, dem gemäß § 6 Abs. 1 Satz 4 Abfallverbringungsgesetz die Erfüllung der Wiedereinfuhrpflicht obliegt oder obliegen würde.
2. Sind mehrere Länder betroffen, erfolgt die Abgabe an die von den betroffenen Ländern gemäß § 6 Abs. 1 Satz 5 Abfallverbringungsgesetz bestimmte Behörde.
3. Ergibt sich nach Abgabe des Verfahrens, dass eine Zuständigkeit der übernehmenden Behörde nicht gegeben ist und ist eine zuständige Behörde nicht zu ermitteln, wird das Verfahren in Abstimmung mit der Zentralen Koordinierungsstelle an diese rückübertragen.

Die Zentrale Koordinierungsstelle teilt den zuständigen Behörden der betroffenen Staaten den Übergang der Zuständigkeit mit.

(4) Ergibt die Sachaufklärung, dass eine Wiedereinfuhrpflicht für die Bundesrepublik Deutschland besteht und eine Abgabe des Verfahrens nach Maßgabe von Absatz 3 nicht möglich ist, führt die Zentrale Koordinierungsstelle die Rückführung gemäß § 6 Abs. 3 Abfallverbringungsgesetz durch.

(5) Die Zentrale Koordinierungsstelle ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständige Behörde im Sinne von § 6 Abs. 2 Abfallverbringungsgesetz.

Artikel 3

Unterstützung der Zentralen Koordinierungsstelle durch die Länder

Die für den Vollzug der abfallrechtlichen Vorschriften zuständigen Behörden der Länder unterstützen die Zentrale Koordinierungsstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Artikel 2. Sie übermitteln die ihnen vorliegenden Erkenntnisse unmittelbar der Zentralen Koordinierungsstelle.

Artikel 4

Kosten der Zentralen Koordinierungsstelle

(1) Zur Finanzierung der aufwandsunabhängigen Festkosten (Personal- und Sachkosten) für die Zentrale Koordinierungsstelle wird ein jährlicher Betrag von 200.000 Deutsche Mark (=102.258,37 Euro) festgesetzt. Erhöht sich künftig der vom Statistischen Bundesamt amtlich festgestellte Preisindex für die durchschnittlichen Lebenshaltungskosten aller privaten Haushalte in den alten Bundesländern (Basisjahr 1985: 100) gegenüber dem Jahr des In-Kraft-Tretens dieses Staatsvertrages, so ist die Zentrale Koordinierungsstelle berechtigt, die Erhöhung des Betrages nach Satz 1 in demselben prozentualen Verhältnis zu verlangen. Die Anpassung erfolgt mit der Aufforderung nach Absatz 4.

(2) Aufwandsabhängige Mehraufwendungen bei den Sachkosten, insbesondere Kosten für Reisen, Gutachten, Rückführung und Entsorgung der Abfälle, erstatten die Länder dem Land Baden-Württemberg gegen Nachweis.

(3) Tritt der Staatsvertrag gemäß Artikel 6 Satz 2 innerhalb eines laufenden Kalenderjahres in Kraft, so werden die Kosten gemäß den Absätzen 1 und 2 nach Maßgabe des Absatzes 4 anteilig, bezogen auf die Dauer der Wirksamkeit des Staatsvertrages in diesem Jahr auf die Länder verteilt.

(4) Die Kosten nach den Absätzen 1 und 2 werden von allen Ländern nach einem entsprechend Bevölkerungszahl und Steueraufkommen gebildeten Verteilerschlüssel (Königsteiner Schlüssel) getragen. Die anteiligen Festkosten sind nach Aufforderung zum Ende des darauf folgenden Quartals für das laufende Kalenderjahr, die anteiligen Mehraufwendungen für das zurückliegende Kalenderjahr am Ende des auf die Rechnungslegung folgenden Kalendermonats fällig.

(5) Die Zentrale Koordinierungsstelle macht ihre Aufwendungen gegenüber Verursachern, dem Solidarfonds Abfallrückführung und sonstigen erstattungspflichtigen Dritten geltend. Die von diesen erhaltenen Beträge werden im Folgejahr mit den Beträgen nach Absatz 4 verrechnet. Ein nach Verrechnung verbleibender Überschuss wird den Ländern im Verhältnis der von ihnen erbrachten Zahlungen erstattet.

(6) Eine Erstattung von Kosten, die bei den nach Artikel 3 Unterstützung gewährenden Behörden angefallen sind, findet nicht statt.

Artikel 5

Geltungsdauer, Kündigung

(1) Dieser Staatsvertrag gilt für unbestimmte Zeit. Er kann von jedem Land durch schriftliche Erklärung gegenüber den übrigen Ländern zum Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden. Der Staatsvertrag tritt mit dem Wirksamwerden dieser Kündigung mit Wirkung für alle Vertragsparteien außer Kraft.

(2) Die Länder verpflichten sich, dem Land Baden-Württemberg auch nach Außer-Kraft-Treten des Staatsvertrages die vor diesem Zeitpunkt entstandenen Aufwendungen nach Maßgabe des Artikels 4 zu erstatten.

Artikel 6

Ratifikation, In-Kraft-Treten

Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt am ersten Tag des Kalendermonats in Kraft, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die letzte Ratifikationsurkunde beim Minister für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg hinterlegt ist. Der Minister für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

Für das Land Baden-Württemberg
Der Minister für Umwelt und Verkehr

Ulrich Müller

Für den Freistaat Bayern
Der Staatsminister für
Landesentwicklung und Umweltfragen
Dr. Werner Schnappauf**Für das Land Berlin**
Der Regierende Bürgermeister
vertreten durch das für die Abfallwirtschaft
zuständige Senatsmitglied
Peter Strieder**Für das Land Brandenburg**
Der Ministerpräsident
vertreten durch den Minister für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung
Wolfgang Birtler**Für die Freie Hansestadt Bremen**
Die Senatorin für Bau und Umwelt
Christine Wischer**Für die Freie und Hansestadt Hamburg**
Für den Senat
Präses der Umweltbehörde
Alexander Porschke**Für das Land Hessen**
Der Minister für Umwelt, Landwirtschaft und
Forsten
Wilhelm Dietzel**Für das Land Mecklenburg-Vorpommern**
Für den Ministerpräsidenten
Der Umweltminister
Prof. Dr. Methling**Für das Land Niedersachsen**
Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten
Der Umweltminister
Wolfgang Jüttner**Für das Land Nordrhein-Westfalen**
Namens des Ministerpräsidenten
Die Ministerin für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
Bärbel Höhn**Für das Land Rheinland-Pfalz**
In Vertretung des Ministerpräsidenten
Die Ministerin für Umwelt und Forsten
Klaudia Martini**Für das Saarland**
Der Ministerpräsident
vertreten durch den Minister für Umwelt
Stefan Mörsdorf**Für den Freistaat Sachsen**
Der Ministerpräsident
in Vertretung der Minister für Umwelt
und Landwirtschaft
Steffen Flath**Für das Land Sachsen-Anhalt**
Der Ministerpräsident
vertreten durch die Ministerin für Raumordnung
und Umwelt
Ingrid Häußler**Für das Land Schleswig-Holstein**
Für die Ministerpräsidentin
Der Minister für Umwelt, Natur und Forsten
Rainer Steenblock**Für den Freistaat Thüringen**
Der Minister für Landwirtschaft,
Naturschutz und Umwelt
Dr. Volker Sklenar

1102-2-S

Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung

Vom 6. März 2001

Auf Grund des Art. 53 der Verfassung erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung (StRGVV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. November 1998 (GVBl S. 928, BayRS 1102-2-S), geändert durch § 2 der Verordnung vom 21. Dezember 1999 (GVBl S. 566), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 14 wird „§ 10 Nr. 12“ durch „§ 8a Nr. 12“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgende Nummer 6a eingefügt:

„6a. das Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz,“.
 - b) Die Nummern 7 und 8 erhalten folgende Fassung:

„7. das Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten,

8. das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen,“.
3. In § 8 wird folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. – unbeschadet § 8a Nr. 13 – die Mitwirkung an der Förderung der Verbraucherberatung,“.
4. Es wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a

Das Staatsministerium für Gesundheit,
Ernährung und Verbraucherschutz

Der Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz umfasst die Angelegenheiten der Gesundheit, der Ernährung und des Verbraucherschutzes, insbesondere:

1. das Gesundheitswesen und das Veterinärwesen einschließlich der Umweltmedizin, des gesundheitlichen Verbraucherschutzes, des Verkehrs mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen, des Arzneimittelwesens, des Berufsrechts und Ausbildungs- und Prüfungswesens für die Berufe des Gesundheits- und Veterinärwesens,

auch – unbeschadet § 5 Nr. 1, § 6 Nr. 1 – wenn sie eine Schul- oder Hochschulausbildung erfordern, der Gesundheitsvor- und Gesundheitsfürsorge, der sport- und badermedizinischen Fragen sowie der Geschäftsführung des Landesgesundheitsrats,

2. die medizinischen Fragen der Krankenhausversorgung einschließlich der psychiatrischen Versorgung sowie die Konzessionierung von Privatkrankenanstalten,
3. – unbeschadet § 10 Nr. 12a – die Mitwirkung an der Aufsicht über die Verwaltungsschule im Bildungszentrum Sozialverwaltung im Aufgabenbereich Gesundheit und Verbraucherschutz,
4. – unbeschadet § 6 Nr. 1, § 9 Nr. 6 und § 10 Nr. 4 – die Mitwirkung an ernährungsbezogenen Ausbildungsinhalten in der ländlichen und städtischen Hauswirtschaft,
5. die Angelegenheiten der Ernährung, insbesondere die Ernährungsberatung, die Festsetzung von Standards für Qualitäts- und Herkunftsprogramme sowie die Bestimmung der Lehrgangsinhalte der Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bereich Ernährung,
6. die Angelegenheiten des Futtermittelrechts,
7. – unbeschadet § 9 Nr. 14 – die Mitwirkung bei der Qualitätssicherung der landwirtschaftlichen Erzeugung im Hinblick auf Gesundheit und Ernährung,
8. die Kontrolle der landwirtschaftlichen Erzeugung und der sonstigen Urproduktion im Hinblick auf Gesundheit und Ernährung,
9. – unbeschadet § 5 Nr. 2 – die Mitentscheidung über die strukturelle Ausrichtung der wissenschaftlichen Entwicklung in den Bereichen Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz,
10. – unbeschadet § 5 Nr. 2 – die Forschung und Forschungsförderung in den Bereichen Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz,
11. die Qualitätssicherungssysteme bei Lebensmitteln im Hinblick auf Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz,
12. den Arbeitsschutz einschließlich des technischen und stofflichen Verbraucherschutzes, des Betriebsschutzes, des Arbeitszeitschutzes, des Sonderarbeitsschutzes für Jugendliche und

Frauen, der Arbeitsmedizin mit den Berufskrankheiten, der Gewerbeaufsicht und der Gewerbehygiene sowie die Überwachung überwachungsbedürftiger Anlagen jeweils, soweit nicht die Zuständigkeit der Staatsministerien des Innern, für Wirtschaft, Verkehr und Technologie, für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen oder für Landesentwicklung und Umweltfragen gegeben ist,

13. die Förderung der Verbraucherberatung.“

5. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Das Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten“.

b) Der Einleitungssatz erhält folgende Fassung:

„Der Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten umfasst die Angelegenheiten der Landwirtschaft und des Forstwesens, insbesondere:“.

c) In Nummer 1 werden vor dem Wort „Ackerbau“ die Worte „- unbeschadet § 8a Nrn. 5 bis 10-“ eingefügt.

d) In Nummer 2 werden vor dem Wort „Wein-“ die Worte „- unbeschadet § 8a Nrn. 5 bis 10-“ eingefügt.

e) In Nummer 5 werden vor dem Wort „Tierzucht“ die Worte „- unbeschadet § 8a Nrn. 5 bis 10-“ eingefügt und die Worte „ , Verkehr mit Futtermitteln“ gestrichen.

f) In Nummer 6 werden vor den Worten „die fachliche Beratung“ die Worte „- unbeschadet § 8a Nrn. 4 und 5-“ eingefügt.

g) Die Nummern 13 und 14 erhalten folgende Fassung:

„13. - unbeschadet § 8a Nr. 8 - das Jagd- und Fischereiwesen,

14. - unbeschadet § 8a Nrn. 7 und 8 - die Qualitätssicherung der landwirtschaftlichen Erzeugung, die Ein- und Ausfuhr sowie Vorratshaltung von Nahrungsgütern,“

h) In Nummer 16 werden nach dem Wort „Gebieten“ die Worte „und unbeschadet § 8a Nr. 8“ eingefügt.

6. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen“.

b) Der Einleitungssatz erhält folgende Fassung:

„Der Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

umfasst die arbeitsrechtlichen und sozialen Angelegenheiten sowie die Angelegenheiten der Familie und der Frauen, insbesondere:“.

c) In Nummer 4 wird nach dem Wort „Fragen“ das Komma gestrichen und die Worte „sowie - unbeschadet § 6 Nr. 1 - die Ausbildung in der städtischen Hauswirtschaft,“ angefügt.

d) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. - unbeschadet § 8a Nr. 2 - das Krankenhauswesen und das Unterbringungswesen einschließlich der Fachaufsicht über den Vollzug der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt auf Grund einer strafgerichtlichen Entscheidung,“.

e) Nummer 8 erhält folgende Fassung:

„8. die Sozialversicherung (gesetzliche Krankenversicherung, Pflegeversicherung einschließlich - unbeschadet § 6 Nr. 1 - der Angelegenheiten der Altenpflegeberufe, Unfallversicherung, Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten und Knappschaftliche Versicherung),“.

f) Nummer 12 erhält folgende Fassung:

„12. die Angelegenheiten des Ladenschlusses und die Entgeltprüfung bei Heimarbeitsplätzen,“.

g) Es wird folgende Nummer 12a eingefügt:

„12a. die Aufsicht über die Verwaltungsschule im Bildungszentrum Sozialverwaltung,“.

7. In § 11 Nr. 3 werden die Worte „Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Worte „Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten“ ersetzt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 30. Januar 2001 in Kraft.

(2) Die Staatskanzlei wird ermächtigt, die Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung mit neuer Paragraphenfolge neu bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

München, den 6. März 2001

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

791-1-8-U

Verordnung über den Erschwernisausgleich

Vom 6. März 2001

Auf Grund des Art. 36a Abs. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl S. 593, BayRS 791-1-U), geändert durch § 5 des Gesetzes vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 532), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Zweck

(1) Der Erschwernisausgleich soll den arbeitswirtschaftlichen Mehraufwand angemessen ausgleichen, der dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten (Berechtigter) einer Feuchtfläche dadurch entsteht, dass er aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege die bisherige land-, forst- oder fischereiwirtschaftliche Bewirtschaftung von Feuchtflächen beibehält.

(2) Feuchtflächen im Sinn des Absatzes 1 sind die in Art. 13d Abs. 1 Nrn. 1 und 3 BayNatSchG genannten, gesetzlich geschützten Biotope.

(3) Der Erschwernisausgleich dient im Zusammenwirken mit den Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen über Bewirtschaftungsverträge des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf landwirtschaftlich nutzbaren Flächen (Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm) vom 11. Januar 2001 (AllMBI S. 91) der Verwirklichung der Ziele der Verordnungen (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 (Abl. L 160 vom 26. Juni 1999, S. 80) sowie Nr. 1750/1999 vom 23. Juli 1999 (Abl. L 214 vom 23. Juli 1999, S. 31) über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL).

§ 2

Voraussetzung

(1) Voraussetzung für die Gewährung des Erschwernisausgleichs ist:

1. Dem Berechtigten wird eine Ausnahme nach Art. 13d Abs. 2 BayNatSchG nicht zugelassen oder der Berechtigte verpflichtet sich, freiwillig die bisherige land-, forst- oder fischereiwirtschaftliche Bewirtschaftung beizubehalten;
2. die Fortführung der bestehenden land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Bewirtschaftung macht gegenüber einer gleichartigen Nutzung, die nach Zulassung einer Ausnahme nach Art. 13d Abs. 2 möglich wäre, einen arbeitswirtschaftlichen Mehraufwand erforderlich;
3. die bestehende Bewirtschaftung liegt im Interesse des Naturschutzes und der Landschaftspflege und wird in Art und Umfang wie bisher weitergeführt.

(2) ¹Der Nachweis eines arbeitswirtschaftlichen Mehraufwands obliegt dem Berechtigten. ²Der Nachweis gilt als erbracht, wenn eine Feuchtfläche betroffen ist, die bisher gemäht wurde.

§ 3

Umfang

(1) ¹Für den Erschwernisausgleich ist ein Regelsatz von 346 € sowie ein Mindestsatz von 179 € je ha und Jahr anzusetzen. ²Bei der Bemessung sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. jahreszeitlich späterer Schnitzeitpunkt,
2. erhöhter Arbeitsmehraufwand (z.B. auf Grund besonderer Standortbedingungen),
3. Abtransport und Verwertung des Mähgutes, das nicht mehr als Viehfutter geeignet ist.

³Der Erschwernisausgleich kann in besonderen Einzelfällen bei erheblicher Erschwernis (z.B. Handarbeit) bis zum Doppelten des Regelsatzes erhöht werden.

(2) Der Erschwernisausgleich wird nicht gewährt für Flächen unter 1000 m² oder bei einem Betrag unter 179 € je Betrieb und Laufzeit des Vertrags.

(3) Der Erschwernisausgleich wird nur gewährt, wenn und soweit Haushaltsmittel für diesen Zweck bereitgestellt sind.

§ 4

Zuständigkeit und Verfahren

¹Der Erschwernisausgleich wird zwischen dem Berechtigten und der unteren Naturschutzbehörde vertraglich für die Dauer von fünf Jahren vereinbart. ²Im Vertrag sind die betroffenen Flächen mit Flurstücksnummern und Größe, der Ablehnungsbescheid über die beantragte Ausnahme oder die Verpflichtung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 2 sowie der Grund für den arbeitswirtschaftlichen Mehraufwand anzugeben.

§ 5

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

(1) ¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft. ²Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2004 außer Kraft.

(2) Bis zum 31. Dezember 2001 ist § 3 mit folgender Maßgabe anzuwenden:

In den Absätzen 1 und 2 werden die Beträge 179 € durch 350 DM und 346 € durch 675 DM ersetzt.

(3) Mit Ablauf des 31. Dezember 2000 tritt die Verordnung über den Erschwernisausgleich vom 20. August 1983 (GVBl S. 679), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. August 1996 (GVBl S. 333), außer Kraft.

München, den 6. März 2001

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

2236-6-1-4-UK

**Verordnung
zur Änderung der
Dritten Verordnung zur Änderung
der Schulordnung FS Heilerziehungspflege**

Vom 20. Februar 2001

Auf Grund von Art. 89 und 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

§ 2 Satz 2 Halbsatz 1 der Dritten Verordnung zur Änderung der Schulordnung FS Heilerziehungspflege vom 11. August 2000 (GVBl S. 613, ber. S. 750, BayRS 2236-6-1-4-UK) erhält folgende Fassung:

„Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 41 für das erste Schuljahr mit Wirkung vom 1. August 1999 und § 1 Nrn. 26, 27, 28, 29 und 41 für das dritte Schuljahr am 1. August 2001 in Kraft;“.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2000 in Kraft.

München, den 20. Februar 2001

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Monika Hohlmeyer, Staatsministerin

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88, Bankverbindung: Münchner Bank eG, Kto-Nr. 100 421200, BLZ 701 900 00.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 65,00 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer) zzgl. Vertriebskosten, für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 4,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,50 + Vertriebskosten + Mehrwertsteuer.

ISSN 0005-7134